Zusatzkurs Anwalt Intensiv
Klausur Nr. 359
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 2. November 2026 erscheint Frau Manuela Müller aus München, in der Kanzlei von Rechtsanwältin Kira Klug in München, und trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Frau Rechtsanwältin, ich brauche in mehreren rechtlichen Angelegenheiten unbedingt Ihre Hilfe.

Mein erstes Anliegen ist die Vorbereitung meiner beruflichen Selbstständigkeit. Ich habe Betriebswirtschaft und Sinologie studiert und nun jahrelang als Angestellte bei großen deutschen Unternehmen in deren Dependancen in Südostasien gearbeitet, u.a. in Singapur, Kuala Lumpur, Bangkok und Hanoi. Dabei habe ich einige weitere asiatische Sprachen und Dialekte gelernt und v.a. die Mentalität, Sitten und das Geschäftsgebaren verinnerlicht. Diese Erfahrungen möchte ich nun ausnutzen und eine Unternehmensberatung gründen, in der ich v.a. auch deutsche Mittelständler und deren Mitarbeiter für ihre Expansionspläne bzw. Joint Ventures schule und berate, Übersetzungen für sie anfertige und anderes. Diese Tätigkeiten möchte ich von einem Büro in München ausüben, wobei sicherlich viele Einsätze im Ausland nötig sein werden.

Ich möchte aber nicht, dass durch meine neue Tätigkeit mein Vermögen, insbesondere die Kunstsammlung meiner Großmutter mütterlicherseits, die ich kürzlich geerbt habe, mehr als erforderlich gefährdet wird, falls es geschäftlich schlecht laufen sollte. Ich hätte an die Neugründung einer eigenen Gesellschaft gedacht.

Mehr als eine Gesellschaft möchte ich aber nicht gründen, das ist mir sonst zu kompliziert. Ich hatte eine Zeit lang an eine Aktiengesellschaft gedacht. Neben der operativen Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung soll es aber keine weiteren Organe der Gesellschaft geben, insbesondere keine Kontroll-Organe. Das wird sonst alles zu aufwändig.

Insgesamt sollte möglichst nicht mehr als ein Eigenkapital von 30.000 € einzubringen sein, und dabei habe ich ganz spezielle Detailvorstellungen:

Zum einen möchte ich statt Bargeld hierfür gerne meinen Laptop samt Spezialsoftware und Drucker u.a. und meinen Audi A4, den ich für Kundenbesuche und sonstige Dienstreisen brauchen werde, im Wert von zusammen 20.000 € in die Gesellschaft einbringen. Geldzahlungspflichten an die Gesellschaft sollten bei der Gründung möglichst nicht entstehen. Würde eine Haftungsgefahr drohen, wenn ich mich täuschen sollte und der Audi weniger wert ist als ich im Moment glaube oder in nächster Zeit deutlich an Wert verliert?

Zum anderen sollte das übrige Bargeld nicht von mir selbst kommen. Ich will zwar grundsätzlich keine weiteren Personen als vertretungsberechtigte oder sonst mit dem operativen Geschäft befasste Personen in meinem Unternehmen mitwirken lassen, sondern den Betrieb selbst erledigen. Mein Großvater Blasius Berg wäre allerdings bereit, sich an der Gesellschaft mit einem Kapital von 10.000 € zu beteiligen, sofern

ihn kein Haftungsrisiko trifft. Mit dem Tagesgeschäft soll er aber nichts zu tun haben. Dazu versteht er zu wenig von Südostasien, und das weiß er auch selbst. Akzeptieren würde ich, wenn mein Großvater in seiner Eigenschaft als etwaiger Gesellschafter ein gewisses Mitspracherecht bei ganz wichtigen Entscheidungen hätte. In Einzelfällen könnte es evtl. auch sinnvoll werden, dass er sogar gegenüber Dritten an den Verträgen mitwirkt, aber dies müssten dann Entscheidungen sein, die von meiner Zustimmung abhängen. Eine solche Regelung würde ich angesichts seines Kapitalzuschusses und seiner Erfahrung als langjähriger Firmeninhaber auch akzeptieren.

Neben der passenden Gesellschaftsgründung und der Geschäftsführung interessiert mich noch Folgendes:

Mein Unternehmen soll unter dem Namen „MM SouthEastAsia Consulting“ – gegebenenfalls mit Zusatz – firmieren. Diese Firma wird noch nicht von einem anderen Unternehmen geführt. Ist das so möglich?

Dürfte ich schon vor der Eintragung einer etwaigen Gesellschaft im Handelsregister mit dem Geschäft beginnen bzw. würde ich dann irgendwelche Risiken eingehen?

Die zweite Sache, wegen der ich hier bin, betrifft ein Darlehen, das ich am 1. November 2022 meinem damaligen Lebenspartner Florian Silberblech gewährt hatte. Dieser war früher einmal ein erfolgreicher Sänger. Zumindest hat er sich als solcher bezeichnet, auch wenn ich immer der Auffassung war, dass seine Emissionen mit Musik nichts zu tun haben. Irgendwann lief es bei ihm nicht mehr richtig, wohl vor allem auch, weil ihm die meisten seiner Fans wegstarben. Angesichts seines Lebensstils kam er dann schnell in Finanzprobleme. Da habe ich mich blöderweise erweichen lassen, ihm ein Darlehen über 20.000 Euro zu gewähren. Seine Schwester Helene Butt hat mir aber eine Bürgschaft unterschrieben, sonst wäre ich das Risiko nicht eingegangen. Frau Butt war damals wirtschaftlich gut aufgestellt und berufstätig. Die Urkunde dafür hatte ich zuvor angefertigt, eingescannt und ihr dann per E-Mail zugesandt. Sie hat mir dann einen Ausdruck davon zurückgegeben, den sie zuvor noch als Bürgin unterschrieben hatte.

Das Darlehen sollte dann bereits zum 31. Oktober 2023 zurückgezahlt werden, doch wurde das leider nichts. Sowohl mein Ex-Freund, von dem ich mich inzwischen getrennt hatte, als auch seine Schwester steckten offenbar in großen Finanzschwierigkeiten. Er war ja schon länger pleite und sie hat sich offenbar mit den Investitionen in kosmetische Operationen völlig übernommen. Da es mir aussichtslos erschien, da etwas einzutreiben, hatte ich die Sache zunächst aufgegeben. Ein Insolvenzverfahren hat er bisher nicht einleiten lassen und ich weiß auch nicht, ob er das tun wird bzw. ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Nun habe ich aber erfahren, dass Frau Helene Butt, die Bürgin, doch wieder zu ziemlich viel Geld gekommen sein muss. Irgendein russischer Mafioso, der dort auch in der Politik ganz oben mitmischte, bis er vor kurzem irgendwo aus einem Hotelfenster fiel, soll ein entfernter Verwandter von ihr sein und hat ihr eine Erbschaft hinterlassen. Ich habe sie angeschrieben und um Zahlung gebeten, sie aber weigert sich. Nach ihrer Ansicht ist die Bürgschaft gar nicht wirksam, weil ich ihr nur eine eingescannte Kopie per E-Mail zugesandt hatte.

Ich hoffe, diese Ansicht ist nicht richtig. In jedem Fall aber habe ich das Gefühl, die Zeit drängt. Das liegt alles schon ganz schön weit zurück und als Geschäftsfrau weiß ich, dass die meisten Ansprüche nach drei Jahren verjähren. Aber da kennen Sie als Juristin sich natürlich genauer aus.

Da mein Ex-Partner immer noch aussichtslos pleite ist und inzwischen auch völlig mit seiner Schwester verkracht ist, so dass er von ihr wohl keine Hilfe erwarten kann, stelle ich mir jetzt die Frage, wie man am besten vorgehen sollte. Da ich von Seiten der Bürgin Gegenwehr erwarte, werden wir sie ganz gewiss verklagen müssen, damit ich mein Geld bekomme. Aber eine Klage gegen meinen Ex-Partner erscheint mir völlig sinnlos, da er ohnehin nicht wird zahlen können. Zumal er inzwischen in Vilshofen wohnt. Oder übersehe ich da etwas?

Ich habe jedenfalls mit ihm telefoniert: Er hat ein derart schlechtes Gewissen wegen dieser Schulden und ist derart sauer auf seine Schwester, dass er zur Kooperation bereit wäre. Ich habe es geschäftlich schon erlebt, dass jemand auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat. Wäre das evtl. eine Alternative zu einer wirtschaftlich sinnlosen Klage gegen ihn oder könnte man etwas vergleichbares vereinbaren, z.B. ein Schuldanerkenntnis, um die Verjährungsgefahr zu bannen?

Wenn ich den Verdacht einer Verjährungsgefahr hatte, habe ich in der Vergangenheit oft kurz vor Jahresende auch sicherheitshalber einen Mahnbescheid beantragt, weil mir mal jemand erklärte, dass der eine vergleichbare Wirkung hätte. Einen solchen Mahnbescheid würde Florian – anders als gewiss seine Schwester – wohl widerstandslos über sich ergehen lassen. Wäre das evtl. auch in dieser Situation eine einfachere Alternative?

Rechtsanwältin Kira Klug stellt nach Durchsicht der von der Mandantin mitgebrachten Anlagen noch einige Fragen, die die Mandantin wie folgt beantwortet:

„Ja, die Bürgschaft habe ich der Frau Butt als E-Mail-Anlage im pdf-Format zugemailt, nachdem ich sie ausformuliert, unterschrieben und anschließend eingescannt hatte. Frau Butt hat diese mir dann ein paar Stunden später im Beisein von Florian persönlich übergeben, nachdem sie ihre Unterschrift per Füllfederhalter neben meine auf dem Ausdruck kopierte Unterschrift gesetzt hatte.

Der Umzug von Florian Silberblech nach Vilshofen ist noch nicht so lange her. Als wir diese Verträge geschlossen haben, wohnte er noch hier in München. Frau Butt wohnt hier in München.“

Anlage 1:

Eine Urkunde über einen Darlehensvertrag vom 1. November 2022 zwischen Frau Manuela Müller und Herrn Florian Silberblech.

Vereinbart ist, dass Manuela Müller Herrn Florian Silberblech (Darlehensnehmer) ein zinsloses Darlehen über 20.000 € gewährt, das dieser mit Fälligkeit zum 31. Oktober 2023 zurückzuzahlen hat.

Die Urkunde ist von beiden Vertragsparteien original unterschrieben.

Anlage 2:

Eine Urkunde über eine „selbstschuldnerische Bürgschaft“ der Helene Butt für Frau Manuela Müller für die Darlehensverbindlichkeit des Florian Silberblech aus dem – näher bezeichneten – Darlehensvertrag vom 1. November 2022 zwischen Manuela Müller, die als Gläubigerin benannt ist, und Florian Silberblech, der als Hauptschuldner bezeichnet wird. Die Bürgschaft datiert ebenfalls auf den 1. November 2022.

Es handelt sich um ein Dokument, das die Kopie der Unterschrift der Manuela Müller trägt, die diese vor Absendung an Frau Butt geleistet hatte. Bei der Unterschrift der Helene Butt handelt es sich ersichtlich um einen auf diese Kopie nachträglich mit Füllfederhalter geschriebenen Originalschriftzug.

Anlage 3:

Ein Kontoauszug von Frau Manuela Müller vom 4. November 2022, aus dem sich ergibt, dass sie am 1. November 2022 20.000 Euro mit dem Betreff „Darlehensauszahlung“ an Herrn Florian Silberblech überwiesen hatte.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem umfassenden Gutachten ist zu den Fragen der Mandantin zu beiden Teilen der Arbeit Stellung zu nehmen!

In Teil 1 ist nicht auf eine stille Gesellschaft einzugehen und nur deutsches Recht (keine Limited) anzuwenden. Auf § 7 AktG, § 95 AktG und § 23 Abs. 5 AktG wird verwiesen. Andere Vorschriften des AktG spielen keine Rolle für die Lösung.

In Teil 2 ist auf den 2. November 2026 abzustellen.

Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen. Eine Ausformulierung geeignet erscheinender Regelungen braucht ebenfalls nicht vorgenommen zu werden.

Steuerrechtliche Fragen sind außer Betracht zu lassen.